

## 67 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

### über die Regierungsvorlage (9 der Beilagen): Rücktritt von dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960) samt Anlage

Art. 78 der Beitrittsakte des von Österreich am 24. Juni 1994 unterzeichneten Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sieht ausdrücklich vor, daß Österreich mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1995 von dem Abkommen zur Gründung einer Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 100/1960 idgF) zurücktritt. Dementsprechend erscheint es angezeigt, gleichzeitig mit der Genehmigung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union auch die notwendige innerstaatliche Willensbildung zum Rücktritt vom EFTA-Übereinkommen herbeizuführen.

Gemäß Art. 42 des EFTA-Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat von diesem Übereinkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, daß er zwölf Monate vorher eine schriftliche Mitteilung an die Regierung Schwedens richtet, die allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

- Der EFTA-Rat hat auf seiner Tagung am 16. Dezember 1993 in Wien das allfällige Erfordernis einer Verkürzung des gemäß Art. 42 des EFTA-Übereinkommens vorgesehenen zwölfmonatigen Rücktritts für Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden zur Kenntnis genommen. Der EFTA-Rat vertrat dazu die Auffassung, daß ein verkürzter Austrittszeitraum — trotz der damit verbundenen praktischen und finanziellen Konsequenzen — keine größeren Schwierigkeiten hervorrufen würde, weil Einvernehmen zwischen allen Mitgliedstaaten darüber bestehe, im Zusammenhang mit dem Austritt rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen auszuarbeiten und an einer gerechten Kostentragung teilzunehmen (siehe Anhang 1 der Erläuterungen).
- Am 22. Juni 1994 bestätigten die EFTA-Minister die Bereitschaft aller Mitgliedstaaten, an gerechten Kostentragungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem EFTA-Austritt teilzunehmen; die EFTA-Minister kamen ferner unbeschadet der maßgeblichen völkerrechtlichen Bestimmungen überein, daß eine solche Kostentragungsvereinbarung in einem besonderen (vom EFTA-Rat zu beschließenden) Budget für die Zeit von sechs Monaten ab dem EU-Beitritt der jeweils betroffenen Beitrittswerber enthalten wäre (siehe Anlage ./A zur Rücktrittserklärung).

Die im Art. 42 des EFTA-Übereinkommens vorgesehene zwölfmonatige Rücktrittsfrist kann somit unter der Bedingung verkürzt werden, daß sich die austretenden EFTA-Mitgliedstaaten im wesentlichen an den Kosten des EFTA-Haushalts für weitere sechs Monate nach ihrem Austritt anteilmäßig beteiligen. Das bedeutet, daß unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt eines österreichischen EU-Beitritts — sofern die Zwölfmonatsfrist gemäß Art. 42 des EFTA-Übereinkommens nicht eingehalten werden kann — jedenfalls eine sechsmonatige Kostentragungsverpflichtung für Österreich entstehen würde. Im Gegenzug würden die verbleibenden EFTA-Staaten den „vorzeitigen“ Austritt Österreichs aus der EFTA nicht in Frage stellen. Ein derartiger — vom Text des EFTA-Übereinkommens abweichender — Austritt ist gemäß dem in Art. 54 lit. b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention — WVK, BGBl. Nr. 40/1980) dokumentierten Völker gewohnheitsrecht jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien nach Konsul-

tierung der anderen Vertragsparteien zulässig. Der Rücktritt soll mit dem Beitritt Österreichs zu der Europäischen Union, frühestens jedoch am 1. Jänner 1995, wirksam werden.

Das EFTA-Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und wurde daher seinerzeit vom Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG genehmigt. Die Kündigung eines gesetzesrangigen Staatsvertrages bzw. der Rücktritt hievon stellt eine Änderung des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages für den zurücktretenden Staat dar und unterliegt daher als sogenannter „contrarius actus“ — in gleicher Weise wie der Staatsvertrag selbst — der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Es erschien politisch zweckmäßig, dem Nationalrat die Erklärung betreffend den Rücktritt vom EFTA-Übereinkommen gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zur Genehmigung gemäß Art. 50 B-VG vorzulegen.

Das EFTA-Übereinkommen enthält gemäß Art. II BVG BGBI. Nr. 59/1964 eine Reihe verfassungsändernder Bestimmungen. Da diese verfassungsändernden Bestimmungen von einer Rücktrittserklärung miterfaßt wären, bedarf auch die Genehmigung des Rücktritts des Verfassungsranges. Da die EFTA-Konvention außerdem auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt (insbesondere hinsichtlich des Anhangs H), bedarf die Rücktrittserklärung überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Im Hinblick auf den bestehenden Zusammenhang ist beabsichtigt, die beiliegende Rücktrittserklärung gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für den Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union abzugeben.

Dem Nationalrat liegt gleichfalls zur Genehmigung jene Übereinkunft („Gemeinsame Vereinbarung“, „Common Understanding“) der EFTA-Minister in Helsinki vom 22. Juni 1994 über die Auslegung des EFTA-Übereinkommens (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. a WVK), vor, aus der sich ab dem EU-Beitritt Österreichs eine sechsmonatige anteilige Kostentragungspflicht Österreichs im Rahmen der EFTA ergeben würde (Anlage ./A zu der Rücktrittserklärung). Ein künftiger Ratsbeschuß betreffend den EFTA-Haushalt für diesen sechsmonatigen Zeitraum wäre daher durch die vorliegende Rücktrittserklärung samt Anlage nach deren Genehmigung durch den Nationalrat gedeckt. Diese Anlage zur Rücktrittserklärung ist nicht verfassungsändernd und bedarf auch nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1994 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung der vorliegenden Verträge zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Staatsvertrages: Rücktritt von dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBI. Nr. 100/1960), der verfassungsändernd ist, sowie der diesem angeschlossenen Anlage [Common Understanding (Gemeinsame Vereinbarung) der EFTA-Minister, EFTA-Ministertagung Helsinki, 22. Juni 1994, Annex I zu Dokument EFTA 32/94 vom 27. Juni 1994] (9 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1994 12 15

**Edeltraud Gatterer**

Berichterstatterin

**Peter Schieder**

Obmann